

§ 1 – Grundsätze

- (I) Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. wählt den Landesvorstand, den Landesbeirat sowie die RevisorInnen
- (II) Der Landesvorstand besteht aus drei, mindestens jedoch zwei Mitgliedern.
- (III) Der Landesbeirat besteht aus höchstens vier Mitgliedern
- (IV) Es werden zwei RevisorInnen gewählt.

§ 2 – Wahl und Amtsperiode

- (I) Die Mitglieder des Landesvorstandes, des Landesbeirates sowie die RevisorInnen werden in direkter und geheimer Wahl gewählt.
- (II) Die Mitglieder des Landesvorstandes, sowie die RevisorInnen werden für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Landesbeirates werden für den Zeitraum eines Jahres gewählt.

§ 3 – Stimmberechtigung

Zur Wahl des Landesvorstandes, des Landesbeirates sowie der RevisorInnen sind Einzelmitglieder und die Korporativmitglieder entsprechend der folgenden Regelungen stimmberechtigt:

1. Korporativmitglieder: Jedes Korporativmitglied besitzt zwei Stimmen,
2. Einzelmitglieder: Einzelmitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme
3. Jede natürliche Person kann in der Mitgliederversammlung höchstens eine Stimme wahrnehmen

§ 4 – Wählbarkeit

- (I) Jedes Einzelmitglied ist wählbar.
- (II) VertreterInnen von Korporativmitgliedern, die keine Einzelmitglieder des Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. sind, müssen von den jeweiligen Korporativmitgliedern zur Kandidatur zuvor autorisiert werden.

§ 5 – Die Wahlkommission

- (I) Die Wahl erfolgt unter Leitung einer gewählten Wahlkommission. Diese Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern des Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V., die nicht zur Wahl des Landesvorstandes, des Landesbeirates oder der RevisorInnen kandidieren.
- (II) Die Wahl der Wahlkommission erfolgt in offener Abstimmung. Die Wahlkommission gilt als bestätigt, wenn drei Kandidaten bzw. Kandidatinnen in Blockabstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 6 – Kandidatur

- (I) Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Wahl des Landesvorstandes können von jedem Vollmitglied des Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. aufgestellt werden. Die Kandidatur zur Wahl des Landesvorstandes ist nur dann gültig und verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form und handschriftlich unterschrieben spätestens eine Woche vor der Wahl des Landesvorstandes dem Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. zugeht. Die Kandidaten- bzw. Kandidatinnenliste wird mit Ablauf dieser Frist geschlossen, wenn mindestens zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Wahl des Landesvorstandes aufgestellt sind. Andernfalls gilt eine verlängerte Frist bis spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung.
- (II) Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Wahl des Landesbeirates sowie zur Wahl der RevisorInnen können von jedem Vollmitglied der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Die Wahlkommission erfaßt jeweils auf einer öffentlichen Liste alle Kandidaten- bzw. Kandidatinnenvorschläge. Die Listen können erst abgeschlossen werden, wenn mindestens zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Wahl der RevisorInnen vorgeschlagen wurden.

§ 7 – Wahldokumente

Jede/r Wahlberechtigte erhält durch die Wahlkommission jeweils einen Wahlzettel für die Wahl des Landesvorstandes, des Landesbeirates sowie der RevisorInnen.

§ 8 – Stimmenabgabe

Die Stimmenabgabe erfolgt für die einzelnen Gremien in getrennten Wahlgängen jeweils in eine Wahlurne.

§ 9 – Auszählung der Stimmen

Die Auszählung der Stimmen ist ausschließlich der Wahlkommission vorbehalten. Eine öffentliche Auszählung der Stimmen bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 10 – Gültigkeit

- (I) Landesvorstand:
Ein abgegebener Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens ein, höchstens aber drei Kandidaten bzw. Kandidatinnen der abgeschlossenen Kandidaten- bzw. Kandidatinnenliste eindeutig lesbar aufgeführt sind.
- (II) Landesbeirat:
Ein abgegebener Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens ein höchstens aber vier Kandidaten bzw. Kandidatinnen der abgeschlossenen Kandidaten- bzw. Kandidatinnenliste eindeutig lesbar aufgeführt sind.
- (III) RevisorInnen:
Ein abgegebener Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens ein höchstens aber zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen der abgeschlossenen Kandidaten- bzw. Kandidatinnenliste eindeutig lesbar aufgeführt sind.

§ 11 – Wahlerfolg

Als gewählt gilt, wer mehr als 50 Prozent und die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint.

§ 12 – Stichwahl

Vereinen zwei oder mehr Kandidaten bzw. Kandidatinnen im ersten oder zweiten Wahlgang die gleiche Anzahl gültiger Stimmen auf sich, und wird dadurch die Anzahl der Gremienmitglieder überschritten, erfolgt eine Stichwahl der gleichplatzierten Kandidaten bzw. Kandidatinnen. Dabei gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Abstimmung.

§13 – Amtsdauer der Wahlkommission

Die Tätigkeit der Wahlkommission endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Wahldokumente an den Landesvorstand. Dieser ist verpflichtet, sie bis zum Ende seiner Amtszeit aufzubewahren.